

Gesetz vom , mit dem das Landesumlagegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesumlagegesetz, LGBl.Nr. 73/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

" § 2

Die Höhe der Landesumlage wird für die Jahre 1996 und 1997 mit 8,3 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben festgesetzt. "

2. § 3 Abs. 2 lautet:

" (2) Die Finanzkraft für das Jahr 1996 wird nach § 10 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl.Nr. 30, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 201/1996, und für das Jahr 1997 nach § 10 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl.Nr. 201/1996, ermittelt ."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.

Erläuterungen

1. Allgemeine Bemerkungen:

Mit BGBl.Nr. 853/1995 ist das Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl.Nr. 30, geändert worden, und der für die Berechnung der Finanzkraft der Gemeinden und daher auch für das Landesumlagegesetz maßgebliche § 10 Abs. 4 hat eine wesentliche Änderung erfahren (insb. ist die Gewerbesteuer bei der Berechnung der Finanzkraft nicht mehr heranzuziehen). Dieser § 10 Abs. 4 ist mit 1. Jänner 1996 in Kraft getreten, sodaß für das Jahr 1996 diese Berechnung der Finanzkraft heranzuziehen ist.

Mit Ablauf des 31. Dezember 1996 trat das Finanzausgleichsgesetz 1993 für die Jahre 1993 bis 1996, BGBl.Nr. 30/1993 idF BGBl.Nr. 201/1996, außer Kraft und wurde durch das Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1997 bis 2000 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 1997 - FAG 1997), BGBl.Nr. 201/1996, ersetzt.

Inhaltlich ändert sich am § 10 Abs. 4 FAG 1997 im Vergleich zum FAG 1993 in der Fassung der letzten Novelle nichts, jedoch ist im § 3 Landesumlagegesetz sicherzustellen, daß für das Jahr 1996 das Finanzausgleichsgesetz 1993 und für das nachfolgende Jahr das Finanzausgleichsgesetz 1997 zur Anwendung kommt.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1:

Dadurch wird die Einhebung der Landesumlage für die Jahre 1996 und 1997 festgelegt.

Zu Art. I Z 2:

Da das Finanzausgleichsgesetz 1993 mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft trat, war sicherzustellen, daß im Jahre 1997 das Finanzausgleichsgesetz 1997 zur Anwendung kommt, wobei inhaltlich jedoch der in Betracht kommende § 10 Abs. 4 FAG 1993 in der Fassung BGBl.Nr. 201/1996 gleichlautend mit § 10 Abs. 4 FAG 1997 ist.

Zu Art. II:

Da die Einhebung der Landesumlage gemäß § 2 Landesumlagegesetz, LGBl.Nr. 73/1993, nur bis zum Ende des Jahres 1995 geregelt war, ist das Gesetz rückwirkend mit 1. Jänner 1996 in Kraft zu setzen, um die formelle Grundlage für die in Art. I Z 1 genannten Zeiträume zu schaffen.